

23. Ist bei einem Zusammentreffen der in §§. 157. 158 St.G.B.'s vorgesehenen Milderungsgründe eine mehr als einmalige Ermäßigung der regelmäßigen Meineidsstrafe statthaft?

II. Straffenat. Urtr. v. 12. Oktober 1883 g. W. Rep. 2213/83.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem Ausspruche der Geschworenen hat der Angeklagte vor dem Schöffengerichte zu B. wissentlich ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt. Zugleich haben die Geschworenen angenommen: a. daß die Angabe der Wahrheit bei Abgabe des erwähnten Zeugnisses gegen den Angeklagten selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens nach sich ziehen konnte; b. daß ferner der Angeklagte, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und bevor ein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben, widerrufen hat.

Das Schwurgericht hat die aus §. 154 St.G.B.'s verwirkte Strafe auf 1 Jahr 4 Monate Zuchthaus bemessen, diese auf Grund der §§. 157. 158 auf 4 Monate Zuchthaus ermäßigt und demnächst gemäß §. 157 Abs. 2 in eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten verwandelt und auf die so gefundene Strafe einen Monat der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet. Trotz des Zusammentreffens der in §. 157 Nr. 1 und der in §. 158 St.G.B.'s vorgesehenen Umstände hat das Gericht nur eine einmalige Ermäßigung der aus §. 154 a. a. O. bemessenen Strafe für zulässig erachtet. Dieser Ermäßigungsgrund wird von der Revision als irrig angefochten, indem sie eine Ermäßigung der 16 Monate Zuchthaus auf Grund des §. 157 Nr. 1 auf ein Viertel und auf Grund des §. 158 a. a. O. eine Ermäßigung des Viertels auf den vierten Teil des Viertels, also die Bemessung der Strafe auf $1\frac{1}{2}$ Monate Gefängnis, worauf noch 1 Monat Untersuchungshaft aufzurechnen, in Antrag bringt.

Eine solche doppelte Ermäßigung muß jedoch mit dem ersten Richter für unstatthaft erklärt werden.

Unter der „an sich verwirkten Strafe“ im §. 157 Abs. 1 kann nur diejenige Strafe verstanden werden, welche ohne die Milderungs-

gründe der Nr. 1 oder 2 a. a. D., oder beider vereint, zuzumessen wäre. Nur diese Strafe ist zu ermäßigen auf die Hälfte bis ein Viertel, ohne Unterschied, ob die Milderungsgründe zusammentreffen oder nur einer derselben zutrifft. Im Falle des §. 158 a. a. D. tritt eine „gleiche Ermäßigung“, wie im §. 157 vorgesehen ist, ein. Immer wird die ohne Milderungsgründe verwirkte Strafe bis auf ein Viertel derselben ermäßigt. Also auch bei dem Zusammentreffen aller in den §§. 157. 158 a. a. D. vorgesehenen Milderungsgründe darf die ermäßigte Strafe nicht unter ein Viertel der ohne die Milderungsgründe zu verhängenden herabgehen. Eine Ermäßigung der schon einmal ermäßigten Strafe ist in den §§. 157. 158 a. a. D. nicht zugelassen.

Diese aus der Fassung der Vorschriften sich ergebende Grenze der Ermäßigung rechtfertigt sich auch durch die Erwägung, daß bei dem Verbrechen des Meineides allgemein mildernde Umstände nicht zugelassen sind, die speziell zugelassenen Milderungsgründe aber auch vereint keine größere Tragweite beanspruchen können, als wenn allgemein bei dem Vorhandensein mildernder Umstände eine Ermäßigung der sonst verwirkten Strafe bis auf ein Viertel vorgeschrieben wäre.

Vergeblich beruft sich die Revision für ihre Auffassung auf die Fälle, in welchen es sich um Bestrafung der Beihilfe zu einem Versuche nach §. 49 St.G.B.'s oder nach §. 57 Nr. 3 um Bestrafung einer Straftat handelt, bei welcher die Jugend des Thäters mit gesetzlich vorgesehenen mildernden Umständen zusammentrifft, und auf die Anschauungen der Doktrin und Praxis, welche in diesen Fällen eine doppelte Ermäßigung der anderweit angedrohten Strafe eintreten lassen. Denn diese Fälle stehen dem vorliegenden nicht gleich, und es weichen auch die einschlagenden Vorschriften in der Fassung wesentlich von den §§. 157. 158 a. a. D. ab.